

**Schriften zur Europäischen  
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

---

**Band 49**

**Deutsches Sachenrecht  
in polnischer Gerichtspraxis**

**Herausgegeben von**

**Wojciech Dajczak und  
Hans-Georg Knothe**



**Duncker & Humblot · Berlin**

WOJCIECH DAJCZAK und HANS-GEORG KNOTHE

## Deutsches Sachenrecht in polnischer Gerichtspraxis

# Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster  
Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken  
Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Hamburg

Band 49

# Deutsches Sachenrecht in polnischer Gerichtspraxis

Das BGB-Sachenrecht  
in der polnischen höchstrichterlichen  
Rechtsprechung in den Jahren 1920 – 1939:  
Tradition und europäische Perspektive

Herausgegeben von

Wojciech Dajczak und  
Hans-Georg Knothe



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der VolkswagenStiftung

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Color-Druck Dörfl GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0937-3365

ISBN 3-428-11752-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Juristische Einheit in der politischen Vielfalt: Das BGB-Sachenrecht in der polnischen Zwischenkriegszeit

1. Dieser Sammelband beruht auf einer von der VolkswagenStiftung großzügig geförderten Forschungsinitiative aus dem Generalthema „Einheit in der Vielfalt? Grundlagen und Voraussetzungen eines erweiterten Europas“. Er stellt die wichtigsten Ergebnisse des Projektes „Polnisches und deutsches Sachenrecht im 20. Jahrhundert – Romanistische Tradition, gemeinsame Erfahrungen, europäische Perspektive“ vor.

2. Im Jahr der Osterweiterung der Europäischen Union gewinnt auch die wissenschaftliche Kommunikation zwischen „alten“ und „neuen“ Mitgliedstaaten neue praktische Relevanz. Über Wege und Ziele dieser Kommunikation wird intensiv diskutiert. Am Ausgangspunkt der hier versammelten Beiträge steht die Frage, was rechtshistorische Erwägungen zu solcher Kommunikation beitragen können, um die weitere Entstehung und Verdichtung sachgerechter europäischer Privatrechtsregeln zu fördern. Herausgeber und Autoren wollten diese Frage nicht allzu allgemein, sondern – wie es juristischer Methode entspricht – konkret und praktisch betrachten. Damit stellten sich vor allem zwei Methodenfragen, die hier angedeutet werden sollen.

Erstens: Lässt die spezifisch rechtsgeschichtliche Perspektive sich sinnvoll in die Denkmuster der Geschichtswissenschaft und anderer nichtjuristischer Geisteswissenschaften einbinden? Zweitens: Wie kann man die Ergebnisse der rechtshistorischen (und notwendigerweise historisch informierten) Forschung in den Bereich der nichtjuristischen Geisteswissenschaften kommunizieren? Es geht dabei um die alte Frage nach der „Isolierung“ des Rechts aus seinem Kontext, moderner gesprochen: um die Dekontextualisierbarkeit rechtshistorischer Befunde. Dazu einige Bemerkungen aus rechtsgeschichtlicher Sicht, bezogen auf den Gegenstand dieses Bandes.

3. Im Selbstbild Europas spielt das Recht eine konstituierende Rolle. Rom ist das Paradigma einer antiken Hochkultur, die sich in einem (auch) rechtlich konstituierten Gemeinwesen organisiert. Das römische Recht, traditional entstanden, aber als *ius controversum* ständig modernisiert, verarbeitet und überbrückt politische und philosophische Gegensätze ebenso wie kulturelle Differenz; klassisch zeigt dies das *ius gentium*: Rom wendet modernisiertes römisches Privatrecht auch auf Fälle unter Beteiligung von Nichtrömern an und unterstellt hierzu

theoretisch, gewisse Grundregeln gebe es bei allen Kulturvölkern. Dadurch erneuert sich das römische Recht selbst, und die provinziellen Eliten werden nicht ausgeschlossen. Das ist eines der Erfolgsgeheimnisse Roms.

Europa hat sich in allen späteren Epochen auf dieses Paradigma bezogen, in unterschiedlicher Weise und Intention; und zumeist schwingt in solcher Selbstwahrnehmung als rechtlich fundierte Kultur die Vorstellung mit, dass das Recht etwas Übergreifendes sei, dass es zum Aushalten von Differenz befähige. Noch in der Epoche der großen Kodifikationen, die eine spürbare Nationalisierung der Rechtskulturen mit sich bringt, bleibt das römische Recht die gemeinsame „Grammatik“, welche es den Vertretern der einen nationalen Rechtswissenschaft und Rechtspraxis ermöglicht, die Vertreter der anderen zu verstehen; und in der gegenwärtigen Phase neuer Integration finden wir Rechtsromanisten an vorderster Stelle, wo es gilt, das Gemeinsame zu ermitteln und gewandelten Bedürfnissen anzupassen. Das gilt nicht zuletzt für die Romanisten Ostmitteleuropas, die den Kontakt zu ihren westlichen Fachgenossen nie aufgegeben und im römischen Recht den Kern des Privatrechts auch unter schwierigen politischen Verhältnissen weiter gepflegt haben.

Damit ist noch nicht gesagt, wie viel Gemeinsames es in welcher Epoche wirklich gab (und gibt). Selbstwahrnehmung und Diskurs konstruieren, auch juristisch, ihre eigene Realität; aus wissenschaftlichen Dogmen werden Gesetze und Urteile, und noch unmittelbarer ist das Gewohnheitsrecht, die *consuetudo*, mit der Wirklichkeit verbunden: Wenn eine *opinio iuris* herrscht und praktiziert wird, dann existiert der Inhalt dieser *opinio* als Recht. Das ist keine neue Erkenntnis, sondern Ausdruck der ethischen Regelungsaufgabe des Rechts und der praktischen Notwendigkeit, das Geltende immer neu zu bestimmen. Wie man dies theoretisch fundiert, steht auf einem anderen Blatt.

Freilich ist die Rechtswissenschaft in der glücklichen Lage, das für sie Reale recht exakt zu bestimmen. Was real gilt, muss nicht indirekt erschlossen werden. Es folgt vielmehr im Kern aus Normen, geschriebenen oder ungeschriebenen; was diese im Einzelnen anordnen, zeigt sich bei der Entscheidung von Streitfällen, wo also die Deutung einer Norm Anlass zum Streit gegeben hat. Selbstverständlich ist auch das Recht, was spontan befolgt oder kautelar geregelt wird; aber im Prozess kommt die Frage zum Schwure, was Recht sei. Das Recht kann und muss in diesem Moment und für diesen Moment exakt sagen, was gilt, was seine Realität ist.

Wie weit das Recht in diesem Sinne Fallrecht ist, hängt von Raum, Epoche und Materie ab. Rom entwickelt um wenige Gesetze herum ein komplexes inneres System, einen diskussionsfähigen Entscheidungszusammenhang. Das lässt sich an vielen dogmatischen Sachfragen aufweisen. Ein äußeres System im Sinne einer streng logisch aufgebauten wissenschaftlichen und gesetzlichen Ordnung entsteht aus diesem Material, aber erst weit später, in der Neuzeit. Im

modernen System ist dann voll ausgebildet, was soeben beschrieben wurde: die punktuelle Selbstfestlegung des Rechtssystems in der streitigen Entscheidung, da, wo die Existenz der Norm allein nicht genügt hat, Verhalten zu steuern.

Hintergrundfaktoren sozialer und kultureller Art können hilfreich sein, um die Gründe einer solchen Inhaltsbestimmung zu erhellen, aber sie dürfen mit dem Entscheidungsinhalt nicht verwechselt werden. Sie sind für die Zwecke des Rechtssystems eben nur Hintergrundfaktoren, nicht mehr. Der Jurist ist nicht nur Jurist, aber wo er entscheidet, entscheidet er in einer Weise, die das Rechtssystem nur als juristische wahrnehmen und verarbeiten kann. Das ist in neuerer Zeit nicht zuletzt vor allem systemtheoretisch begründet worden, entspricht funktionell aber einer Logik, die sich bis auf die römischen Klassiker zurückführen lässt.

4. Was bedeutet dies für die Rechtsgeschichte? Schärfer als die Wissenschaft vom geltenden Recht (soweit man hier denn sauber trennen kann) sieht die Rechtsgeschichte, dass die gesetzliche Normierung von Verhaltensregeln, namentlich die typisierende Bewertung von Interessenkonflikten, wie sie für das Privatrecht prägend ist, zeitgebunden ist. Der neuzeitliche Gesetzgeber (komplexer liegen die Dinge in Rom) wird sozialgestaltend tätig, er will den Rechtsanwender binden – bis auf weiteres auch den künftigen Rechtsanwender. Ändern sich die Verhältnisse oder die Ansichten, so kann dies zum Problem werden. Vereinfacht gesagt: Das Gesetz kann aus der Sicht seiner Anwender veralten; wer „altes“ (geltendes) Recht auslegen muss, möchte die Erwägungen seiner eigenen Zeit in die Auslegung einbringen, kann in diesem Bemühen aber an textliche oder methodische Grenzen stoßen.

Es geht also bei der Auslegung eines Gesetzes nicht um das individuelle Gedächtnis des Rechtsanwenders, sondern um eine Positionsbestimmung der Späteren. Diese erfolgt in bestimmten Verfahren, beginnend bei der Ausbildung der Entscheidungsträger, endend bei der fachlichen oder öffentlichen Diskussion von Entscheidungen. Ob man diesem Phänomen diskurstheoretisch näherkommen kann, bleibe hier offen; systemtheoretisch haben wir es jedenfalls wiederum mit einer internen Kommunikation innerhalb des Rechtssystems zu tun. Man kann jedes einzelne Element solcher Kommunikation auch anders betrachten, etwa ökonomisch, ethisch, psychologisch, ethnologisch oder soziologisch; nur ist dies eben keine juristische Betrachtung. Die Rechtsgeschichte als Zweig der Rechtswissenschaft bemüht sich, andere Sichtweisen aufzunehmen; am Ende aber muss sie juristisch formulieren, will sie juristisch verstanden werden. Sonst gibt sie ihr Proprium auf und nähert sich historischem Dilettantismus, für welchen die allgemeine Geschichte mit Recht wenig Verständnis haben wird.

Untersucht also Rechtsgeschichte unter anderem die Standpunktbestimmung des späteren Rechtsanwenders gegenüber der fortgeltenden Vorschrift, dann hat sie wesentlich zu fragen, auf welchem Wege und zu welchen Zwecken die alte



Norm nutzbar gemacht werden kann; und das Ergebnis dieser Rechtsanwendung ist dann Recht – gegenwärtiges, wenngleich historisch altes Recht. Das überkommene Gesetz realisiert sich in jedem Urteil neu; daher ist aus rechtsgeschichtlicher Sicht zumeist das Gesetz die Konstante, der Einzelfall hingegen der Prüfstein für die Leistungsfähigkeit dieser Konstante.

Gilt aber das alte Gesetz in verschiedenen politischen, ökonomischen, sozialen Kontexten, so wird die Frage nach Einheit oder Vielfalt juristisch sehr konkret. Haben verschiedene Richter in verschiedenen Kontexten denselben Normtext anzuwenden, so besteht die Möglichkeit (juristisch ist man versucht zu sagen: die Gefahr) divergierender Normanwendung, also der Entstehung unterschiedlicher Realitäten. Im kleinen Rahmen ist das ein ganz alltäglicher Vorgang; es gibt kaum je zwei Prozesse, deren Beteiligte in identischen Verhältnissen leben und identische Ziele verfolgen. In (etwa national) geschlossenen Rechtsordnungen gibt es aber Instanzen, welche ein Auseinanderlaufen des *law in action* im Rechtsmittelzug verhindern, und schon im Vorfeld wirken Juristenausbildung und rechtswissenschaftliche Diskussion darauf hin, solches Auseinanderlaufen zu vermeiden. Auch dies ist seit römischer Zeit ein durchgehender Traditionsstrang europäischer Rechtsgeschichte. Das Recht tendiert also zur Einheit; es hat vielgestaltige Realitäten zu bearbeiten, ist aber nicht bereit, diese äußere Vielfalt ungefiltert in seine eigenen Entscheidungsmechanismen zu übernehmen. Sonst verlöre es seine Funktion.

5. Der „Testfall“ für all dies ist nun die Situation, dass die äußeren Klammern, welche eine bestimmte Rechtsordnung zusammengehalten haben, wegfallen – namentlich die einheitliche letzte Instanz und die einheitliche Ausbildung der Entscheidungsträger. Dies ist der Fall des BGB, das in Teilen Polens nach 1918 weiterhin galt und von polnischen, mehrheitlich nicht in Deutschland ausgebildeten Richtern angewandt wurde.

In diesem Fall sind es der Normtext und seine bisherige Deutungstradition, die in die Richtung weiterhin einheitlicher Rechtsprechung wirken; die Hintergrundfaktoren aber können umgekehrt eine Auseinanderentwicklung des praktizierten Rechts bewirken. Hier kann der Rechtshistoriker überprüfen, wie stark die verbindende Kraft des fortgeltenden Gesetzes ist und auf welchen Faktoren fortbestehende Einheitlichkeit beruht.

Verallgemeinert: Die europäische Tradition der funktionellen Überwindung kultureller und sonstiger Differenz durch Recht kann hier ihre Leistungsfähigkeit zeigen oder auch nicht. Hier kann sich zeigen, ob Recht das ist, als was es bereits die Römer begriffen haben: nicht einfach der Ausdruck bestimmter gerade herrschender Vorstellungen und Interessen, sondern eine im Licht dieser Vorstellungen und Interessen definierte rationale Ordnung von sachgerechten Wertentscheidungen, die als Mindeststandards das gesellschaftliche Zusammenleben ermöglichen und fördern. Eine Norm kann nach juristischer Vorstellung

einen technischen Eigenwert haben, bis zu einem gewissen Punkt unabhängig von ihren Entstehungs- und Anwendungsbedingungen, nämlich dann, wenn sie für bestimmte Interessenkonflikte bestimmte Wertentscheidungen operationalisiert, das Verhalten der Rechtsanwender und Rechtsunterworfenen sinnvoll steuert. Wenn die Norm in diesem Sinne in sich etwas taugt und die Rechtsanwender bereit sind, sie nach der Logik des Rechtssystems anzuwenden, nicht hingegen sie von vornherein politisch oder ökonomisch funktionalisieren wollen, dann kann es sein, dass aus Sachgründen juristische Einheit bleibt, wo außerjuristisch keine mehr besteht.

Die Einwände gegen diese Vorstellung liegen auf der Hand. Man kennt so viele Beispiele des Missbrauchs von Recht und so viele Faktoren bewusster oder unbewusster Beeinflussung der Rechtsanwender, dass man dem Recht allzu viel eigenes Beharrungsvermögen nicht ohne nähere Prüfung zutrauen möchte. Der Blick auch des Rechtshistorikers wandert gleichsam von selbst zu den Hintergrundfaktoren. Manche dieser Faktoren drängen sich auf, so die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zivilrecht, die politischen im Öffentlichen oder die sozialen im Strafrecht; aber auch geistesgeschichtliche Einflüsse können sich nachweisen lassen. Was sich aus rechtsgeschichtlicher Sicht aufdrängt und was erst bei kritischer Prüfung der eigenen Methoden ins Blickfeld kommt, das hängt nicht zuletzt davon ab, wie der untersuchende Rechtshistoriker das ihn selbst umgebende Rechtssystem wahrnimmt, lehrt oder anwendet; diese Interferenzen sind unausweichlich, und die Idee, ihnen durch „rein historische“ Betrachtung zu entgehen, ist illusionär. Im Gegenteil: Wer seine eigene Tätigkeit als juristischer Betrachter der Geschichte reflektiert, wird Reflexe des eigenen, zeitgenössischen Rechtsdenkens eher erkennen und vermeiden als derjenige, der meint, von seiner Rolle als moderner Jurist abstrahieren zu können. Man kann und darf also versuchen, bei allem Sinn für das historisch Verschiedene die spezifisch juristischen Determinanten der rechtshistorisch untersuchten Entscheidungen zu ermitteln, um die real einheitserhaltende und einheitsstiftende Kraft des Rechts zu überprüfen.

Es ist aus rechtsgeschichtlicher Sicht nicht nur legitim, sondern auch unausweichlich, hier bei „harten Fakten“ anzusetzen: etwa bei Urteilen. Der Grund hierfür wurde bereits genannt: weil sich im Urteil das Rechtssystem festlegt. Wenn aufgrund textidentischer Normen im praktischen Ergebnis unterschiedlich judiziert wird, dann ist nach Faktoren für solche unterschiedliche Auslegung zu suchen, und diese können rechtlicher oder außerrechtlicher Natur sein. Wird aber inhaltlich parallel entschieden, obwohl sich die Rahmenbedingungen verändert haben, dann spricht einiges für das fortbestehende Einheitsstreben des Rechtssystems.

Details zu den Projektergebnissen geben die folgenden Beiträge. In grober Raffung lässt sich aber sagen, dass die Abweichungen zwischen polnischer und deutscher Anwendung des BGB auffällig gering sind. Das hat die Projektteil-

nehmer überrascht. Noch mehr überrascht hat sie, dass bei den wenigen Abweichungen eine Erklärung aus außerjuristischen Faktoren nicht nachweisbar ist. Weder die Biographien der Richter noch politische Umstände einzelner Fälle liefern schlüssige Erklärungsmuster.

6. Man könnte nun in erweiterem Umfang theoretische Begründungen suchen, etwa die Rechtsanwendung in den Zusammenhang einer Diskursanalyse zur westpolnischen Gesellschaft der Zwischenkriegszeit stellen. Das ist aber nicht das Handwerk der Projektteilnehmer, die sich bewusst darauf konzentriert haben, die vorhandenen Daten exakt zu untersuchen, also die Urteile auf ihre Begründungen und Voraussetzungen zu befragen, soweit das ermittelte Quellenmaterial dies ermöglichte. Die Projektteilnehmer halten es vielmehr für indiziert, zunächst einmal den Befund ernst zu nehmen: Es gab juristische Einheit in der politischen Vielfalt (sogar in der politischen Feindschaft). Angenähert an systemtheoretische Modelle: Die interne Kommunikation des Rechtssystems nach seiner eigenen Codierung lässt sich auch dort aufrechterhalten, wo andere Systeme räumlich oder personell auseinanderfallen. Es funktioniert als System weiter, fast so, als gäbe es die Grenze zwischen den beteiligten Personen nicht. Das ist bemerkenswert, und es stützt die These, dass Europa sich zu Recht als rechtlich konstituiert wahrnimmt. Nahe liegt der Schluss, dass im konkreten Fall das römische Recht eine entscheidende Rolle spielt: Alle untersuchten Richter hatten eine umfangreiche Ausbildung in dieser Materie genossen, wie sehr auch sonst die Einflüsse divergierten.

Für eine spezifische Macht des Rechts und gerade des römischen Rechts spricht im westpolnischen Beispiel weiterhin die Eigenart der untersuchten Spezialmaterie: Sachenrecht schafft und verlangt Sicherheit. Die Güterzuordnung muss stabil sein, sonst fehlen den ökonomisch Handelnden die verlässlichen Daten, auf die sie ihre Planungen stützen können. Man muss wissen, wem was gehört, wer an welchen Gütern Dritter welche Rechte hat, woher man entsprechende Informationen bekommt, dass diese Rechtslage stabil und die Information zuverlässig ist. Maßgebliche Strukturen des BGB-Sachenrechts aber sind römisch. Partikular- und naturrechtliche Elemente kommen vor (so die Institution des Grundbuchs und manche Dogmen des Eigentumserwerbs), verleihen der Materie aber keine insgesamt überwiegende nicht-römische Prägung; regionale und kulturelle Besonderheiten können weithin vernachlässigt werden.

7. Für die heutige dogmatische Diskussion ist vor allem die Feststellung relevant, dass dieses Ergebnis dem traditionellen Bild von der unter anderem römisch-rechtlich fundierten geistigen Einheit Europas in einem Maße entspricht, das wir selbst, Polen wie Deutsche, nicht erwartet hätten. Vielleicht ist diese traditionelle Selbstwahrnehmung Europas schlicht und einfach richtig. Das bestätigt auf jeden Fall die These von der Bedeutung der Rechtstradition für die Privatrechtsangleichung. Aus rechtshistorischer Sicht liegt auch die weitere Fol-

gerung nahe, dass es eben doch eine „Isolierung“ des Rechts geben könnte, je nach Betrachtungsweise; und diese Folgerung wird der historischen Nachbarwissenschaft besonders bedenklich erscheinen. Abstrakt ist ihre Richtigkeit aber schwerlich zu bestimmen. Wir sind wiederum auf die Quellen verwiesen.

8. Liegt im konkreten Beispiel Polens die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung möglicherweise allein in der untersuchten Materie begründet? Positiv gewendet: Ist die Sachgesetzlichkeit im Sachenrecht besonders stark? Negativ: Kann man Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen deshalb in diesem Felde nicht beobachten, ist es also nicht geeignet zu verallgemeinerungsfähigen Erkenntnissen?

Für die rechtshistorische Forschung bestehen mithin weitere Aufgaben. Es bleibt zu analysieren, inwieweit die zum Sachenrecht gefundenen Ergebnisse sich übertragen lassen, wenn man andere Rechtsgebiete, Orte und Zeiträume einbezieht: solche Materien, die gleichfalls römisch, aber auch regional geprägt sind; Materien, in denen gleichfalls jeder Jurist des 19. und frühen 20. Jahrhunderts die Lehren der Pandektenwissenschaft kannte, die aber in stärkerem Maße nach Berücksichtigung kultureller Differenz verlangen. In diese Richtung sollen weitere Forschungen gehen: zum Erbrecht, zu einem größeren Ausschnitt des osteuropäischen Raums, mit größerer zeitlicher Spanne. Das Erbrecht ist oft von ökonomischen oder sozialen Besonderheiten geprägt, es soll an mehreren Ländern untersucht werden, und dies beginnend im 19. Jahrhundert.

Solche Erweiterungen waren für das hier vorgestellte Projekt schon logistisch nicht möglich, es sei denn, man hätte das Risiko eingehen wollen, aus punktuell gewonnenen Daten ungesicherte Folgerungen zu ziehen. Exemplarisches Arbeiten setzt die Kenntnis von Grunddaten voraus und verleitet dazu, Prämissen auszublenden. Einige Grunddaten mag der nunmehr vorliegende Band bieten. Welche Daten und Prämissen aber Herausgeber und Autoren überprüfen, ergänzen, neu einbeziehen sollten, gerade aus der Sicht der Nachbarwissenschaften, das wird, so hoffen wir, auch aus der Diskussion über dieses Buch zu lernen sein.

*Christian Baldus*



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung, <i>Wojciech Dajczak und Hans-Georg Knothe</i> .....	21
---	----

### *I. Teil*

<b>Romanistische Tradition – Richter – Charakteristik der Rechtsprechung</b>	29
--	----

#### *Władysław Rozwadowski*

Das Studium und der Einfluss des römischen Rechts in Polen um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Sachenrechts .....	31
--	----

#### *Martin Avenarius*

Das pandektische Rechtsstudium in St. Petersburg in den letzten Jahrzehnten der Zarenherrschaft .....	51
---	----

#### *Andrzej Gulczyński*

Die für die Anwendung des deutschen Privatrechts zuständigen Mitglieder des polnischen Obersten Gerichtshofes zwischen 1920 und 1939 .....	77
--	----

#### *Wojciech Dajczak*

Die Schwerpunkte der polnischen Rechtsprechung zum BGB-Sachenrecht in den Jahren 1920–1939 .....	103
--	-----

#### *Hans-Georg Knothe*

Die polnische Rechtsprechung zum Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Lichte der deutschen Praxis von 1900–1939: Gemeinsamkeiten und Unterschiede .....	135
--	-----

#### *Wojciech Dajczak*

Die deutschen Erfahrungen und die romanistische Tradition als Argumente in der polnischen Rechtsprechung zum BGB-Sachenrecht .....	191
--	-----

*II. Teil*

**Die Probleme des Sachenrechts  
in historisch-vergleichender Analyse** 211

*Fabian Klinck*

Der Besitz zwischen Recht und Faktum in der polnischen und frühen deutschen Rechtsprechung zum BGB ..... 213

*Wojciech Dajczak*

Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip. Die Zweifel polnischer Richter bezüglich des Grundstückskaufs im Vergleich mit der romanistischen Diskussion über den dinglichen Vertrag ..... 235

*Franciszek Longchamps de Bériér*

Rechtsmissbrauch in der polnischen Rechtsprechung zum BGB-Sachenrecht aus der Perspektive der römisch-rechtlichen Tradition ..... 261

*Christian Baldus*

Das dingliche Vorkaufsrecht in der polnischen Rechtsprechung zum BGB ... 291

*Michael Börsch*

Die Sicherungsübereignung in der polnischen Rechtsprechung zum BGB-Sachenrecht vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Reichsgerichts ... 307

*Marc Liebmann und Jochen Korsch*

Die dinglichen Rechte des BGB als Mittel der Kreditsicherung am Grundvermögen in der polnischen und deutschen Rechtsprechung ..... 321

*III. Teil*

**Europäische Perspektive** 339

*Martin Schmidt-Kessel*

Sachenrecht im Gemeinschaftsprivatrecht: Gemeinschaftssachenrecht – eine Skizze ..... 341

Schlussbemerkungen, *Wojciech Dajczak, Hans-Georg Knothe* ..... 369

**Sachregister** ..... 375

# Abkürzungsverzeichnis

## I. Juristische Abkürzungen

a. A.	andere Ansicht
AAN	Archiwum Akt Nowych w Warszawie [Archiv Neuer Akten, Warschau]
ABGB	(Österreichisches) Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABI	Amtsblatt
AcP	Archiv für die zivilistische Praxis
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten
AnwKomm	Anwaltskommentar
AppG	Sąd Apelacyjny [Appellationsgericht]
APP	Archiwum Państwowe w Poznaniu [Staatsarchiv, Posen]
BayOblGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
bearb.	bearbeitet
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIDR	Bulletino dell'Istituto di diritto romano
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
C.	Codex
CPH	Czasopismo Prawno-Historyczne [Rechtshistorische Zeitschrift]
CPO	Civilprozeßordnung
D.	Digesta
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Dz.U.	Dziennik Ustaw [Das polnische Gesetzblatt; nachfolgende arabische Zahlen bedeuten die Nummer der Ausgabe, den Absatz und das Jahr]
DzUMbDP	Dziennik Urzędowy Ministerstwa byłej Dzielnicy Pruskiej [Amtsblatt des Ministeriums für die ehemals Preußischen Landesteile]
DzUMS	Dziennik Urzędowy Ministerstwa Sprawiedliwości [Amtsblatt des Justizministeriums]
DzUMWRiOP	Dziennik Urzędowy Ministerstwa Wyznań Religijnych i Oświecenia Publicznego [Amtsblatt des Ministeriums für religiöse Angelegenheiten und Volksbildung]



EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
FOG	Forschungen zur Osteuropäischen Geschichte
GBO	Grundbuchordnung
GrünhutsZ	(Grünhuts) Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Index	Index. Quaderni camerti di studi romanistici
IURA	IURA. Rivista interanzionale di diritto romano e antico
JBl	Justizblatt
JFG	Jahrbuch der Entscheidungen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
JherJb	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des Bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
KCNP	Kanzlei des Staatsoberhauptes
KG	Kammergericht
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts
KH	Kwartalnik Historyczny [Historische Vierteljahresschrift]
Labeo	Labeo. Rassegna di diritto romano
LG	Landgericht
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MS, Personalakten	Archiwum Ministerstwa Sprawiedliwości, Akta byłych sędziów [Archiv des Justizministeriums, Personalakten der ehemaligen Richter]
MünchKomm BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MünchKomm ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NNDI	Novissimo Digesto Italiano
NP	Nowe Prawo [Neues Recht]
OGH	Oberster Gerichtshof
OGH, Personalakten	Archiwum Sądu Najwyższego w Warszawie, Akta byłych sędziów [Archiv des OGH in Warschau, Personalakten der ehemaligen Richter]
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OSAP	Orzecznictwo Sądu Apelacyjnego w Poznaniu w sprawach zażaleniowych w latach 1920–1937 [Rechtsprechung des Appellationsgerichts in Poznań in Beschwerdesachen für die Jahre

	1920–1937], bearb. von Z. Stasiski, Poznań 1937; (die arabische Zahl bedeutet die Stelle in der Sammlung)
OSNCP	Orzecznictwo Sądu Najwyższego Izba Cywilna oraz Izba Administracyjna, Pracy i Ubezpieczeń Społecznych [Rechtsprechung des OGH, Zivil-, Verwaltungs- und Sozialsenat]; (die arabische Zahl nach der Abk. OSNCP bedeutet die laufende Nr. der Sammlung aus dem Jahr nach dem Komma)
OSP	Orzecznictwo Sądów Polskich [Rechtsprechung der polnischen Gerichte]; (die arabische Zahl nach der Abk. OSP bedeutet die laufende Nr. der Sammlung aus dem Jahr nach dem Komma)
PiP	Państwo i Prawo [Staat und Recht]
PiŻ	Prawo i Życie [Recht und Leben]
Planck	Plancks Kommentar zum BGB
PN	Przegląd Notarialny [Notarielle Rundschau]
PPiA	Przegląd Prawa i Administracji [Rundschau des Rechts und der Verwaltung]
RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RHDFE	Revue Historique de Droit Français et Étranger
RheinZ	Rheinische Notarzeitschrift
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité, 3 <sup>e</sup> série
RJA	Reichsjustizamt, Entscheidungen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts
RL	Richtlinie
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
SeuffA	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Slg.	Sammlung
St.	Studi
Staudinger	Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Teilurt.	Teilurteil
TR	Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis
Übk.	Übereinkommen
VO	Verordnung
WarnR	Warneyer, die Rechtsprechung des Reichsgerichts
ZBIFG	Zentralblatt für die freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat

ZbO	Zbiór Orzeczeń Sądu Najwyższego, Izba Cywilna [Sammlung der Entscheidungen des OGH, Zivilsenat], (die arabische Zahl nach der Abk. ZbO bedeutet die laufende Nr. der Sammlung aus dem Jahr nach dem Komma)
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Geschichtliche Rechtswissenschaft
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (bis 1982 Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSS (KA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Kanonistische Abteilung)
ZSS (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung)
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

## II. Allgemeine Wortabkürzungen

a. A.	anderer Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Orte
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
Bd.	Band
Bde.	Bände
Bearb.	Bearbeitung
Bem.	Bemerkung
Beschl.	Beschluss
Bsp.	Beispiel
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
E.	Entwurf
ebd.	ebenda

f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
grds.	grundsätzlich
GS	Gedächtnisschrift
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V.m.	in Verbindung mit
Jh.	Jahrhundert
Jhs.	Jahrhunderts
Kap.	Kapitel
krit.	kritisch
m. Anm.	mit Anmerkung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. Chr.	nach Christus
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
o.	oben
Pos.	Position
Rn.	Randnummer
röm.	römisch
S.	Seite
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r)
Sp.	Spalte
str.	streitig
u.	und/unten
u. a.	unter anderem/und andere
übers.	übersetzt
Urt.	Urteil
v.	von/vom
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
z. B.	zum Beispiel
zust.	zustimmend



## Einleitung

Wojciech Dajczak und Hans-Georg Knothe

I. Im November 1918 wurde Polen als Folge des Ersten Weltkrieges wieder zu einem unabhängigen und souveränen Staat, nachdem es aufgrund des Teilungsvertrages vom 24.10.1795 zwischen Preußen, Österreich und Russland aufgeteilt gewesen war. Als Folge dieser mehr als hundertjährigen Teilung bildete der wiedererstandene polnische Staat zunächst keinen einheitlichen Rechtsraum. Die drei Teilungsmächte hatten in den von ihnen annektierten polnischen Gebieten allmählich an Stelle des alten polnischen Rechts jeweils ihre Rechtsordnung eingeführt. In den preußisch gewordenen Teilen Polens, die nach der Reichsgründung von 1871 auch Teile des Deutschen Reiches geworden waren, hatte zunächst das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 gegolten. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des Landrechts waren mit dem 1.1.1900, soweit nicht landesrechtliche Vorbehalte bestanden, von dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich abgelöst worden. Die am Ende der Teilungsperiode in den einzelnen Gebieten Polens bestehenden fremden Rechte blieben in der ersten Zeit nach 1918 in ihrem jeweiligen Geltungsgebiet zunächst in Kraft, wie dies auch gar nicht anders sein konnte, da die Schaffung neuer polnischer Kodifikationen natürlich längere Zeit beanspruchte. In dem bisher zum Deutschen Reich gehörenden Territorium, das in den Jahren 1918–1922 sukzessive polnisch wurde, galt mithin das BGB fort. Dieser Geltungsbereich des BGB – fast die gesamte bisherige preußische Provinz Posen, der Großteil der Provinz Westpreußen sowie Teile von Oberschlesien – erstreckte sich über eine Fläche von 47.100 km<sup>2</sup> mit rund 5,2 Mio. Einwohnern<sup>1</sup> im Jahre 1930. Die Rechtspolitik des jungen polnischen Staates war verständlicherweise auf die Beseitigung der Rechtszersplitterung und die Schaffung einer einheitlichen polnischen Rechtsordnung gerichtet. Für den Bereich des bürgerlichen Rechts wurde durch Gesetz vom 3.7.1919 eine Kodifikationskommission eingesetzt. Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges gelang aber nur die Schaffung eines einheitlichen polnischen Obligationenrechts, das mit dem 1.7.1934 im deutschrechtlichen Gebiet Polens an die Stelle des zweiten Buches des BGB

---

<sup>1</sup> Mały Rocznik Statystyczny 1930 (Kleines Statistisches Jahrbuch 1930) Warszawa (Warszawa) 1930, S. 3. In den Jahren 1931–1938 wuchs die Bevölkerungszahl in diesen Gebieten um 9,6%, siehe: Mały Rocznik Statystyczny 1938 (Kleines Statistisches Jahrbuch 1938) Warszawa 1938, S. 19.

(Recht der Schuldverhältnisse) trat<sup>2</sup>, das bis auf einige wenige Vorschriften aufgehoben wurde<sup>3</sup>. Auf dem Gebiet des Zivilverfahrensrechts trat schon mit dem 1.7.1933 die neue polnische Zivilprozessordnung an die Stelle des 1. bis 5. Buches, der ersten beiden Teile des 6. Buches sowie des 7. und 10. Buches der deutschen ZPO.<sup>4</sup>

Das im 3. Buch des BGB kodifizierte Sachenrecht blieb hingegen während der gesamten Zwischenkriegszeit in seinem polnischen Geltungsgebiet in Kraft und wurde erst mit Ablauf des 31.12.1946 aufgehoben<sup>5</sup>. Gleiches galt für die deutsche Grundbuchordnung vom 24.3.1897<sup>6</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.5.1898<sup>7</sup>, hingegen nicht in der Neufassung von 1935 und für das preußische Ausführungsgesetz zur GBO vom 26.9.1899<sup>8</sup>, die ebenfalls mit dem 31.12.1946 ihre Geltung verloren<sup>9</sup>. Die polnischen Gerichte mussten deshalb während des gesamten Zeitraums von 1918 bis 1939 in denjenigen von ihnen zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten und Grundbuchsachen, für die nach den Regeln des polnischen interlokalen Privatrechts das Sachenrecht des BGB und die GBO maßgeblich waren, dieses Recht weiterhin anwenden. Für die polnische Rechtswissenschaft jener Zeit ergab sich hieraus die Notwendigkeit, das 3. Buch des BGB und seine Nebengesetze als geltendes polnisches Recht dogmatisch zu durchdringen und zu interpretieren. Diese Situation rief schon zu Beginn der zwanziger Jahre Äußerungen hervor, die durch die Allgemeinheit ihrer Feststellungen und Prognosen als Beweis für das Stereotyp angeführt worden sind, es bestehe eine tiefgreifende Fremdheit zwischen der deutschen und der polnischen Rechtskultur. Signifikant erscheint hier der 1924 veröffentlichte Aufsatz von Ernst Meyer unter dem Titel „Polnische Rechtsprobleme“. In diesem Aufsatz heißt es unter anderem: „Verkehrt ist es aber, die Unifikation da-

<sup>2</sup> Dz. U. Nr. 82, Pos. 598, 1934.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der §§ 313, 411, 456–458, 741–758, 794 Abs. 1, 797 Satz 2, 799, 800, 809–811, 828, 839 und 841 sowie aus dem 1. Buch des BGB die §§ 105 Abs. 2, 116–118, 125, 134, 138–141, 145–155, 157–175, 177–180, 182–193, 227–231, vgl. Art. XXVII § 1 und 3 Rozporządzenia Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej z. 27.10.1933 (Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 27.10.1933) Dz.U. Nr. 82, Pos. 599, 1933.

<sup>4</sup> Art. I Pkt. 3 Rozporządzenia Prezydenta Rzeczypospolitej Polskiej z. 29.11.1930. Przepisy wprowadzające kodeks postępowania cywilnego (der Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 29.11.1930. Vorschriften über Einführung des Zivilprozessordnung) Dz.U. Nr. 83, Pos. 652, 1930.

<sup>5</sup> Art. V § 1 Pkt. 1 Dekretu z. 11.10.1946. Przepisy wprowadzające prawo rzeczowe i prawo o księgach wieczystych (des Dekrets vom 11.10.1946. Die Vorschriften über Einführung des Sachenrechts und der Grundbuchordnung) Dz. U. Nr. 57, Pos. 321, 1946.

<sup>6</sup> RGBl. S. 139.

<sup>7</sup> RGBl. S. 754.

<sup>8</sup> PrGS S. 307.

<sup>9</sup> Hier Fn. 5.

durch vorbereiten zu wollen, dass die Rechtsprechung im Streben nach einer Vereinheitlichung derselben Wege wandelt, die von der Gerichtspraxis der Teilmächte erheblich abweichen, um, wie sich der (polnische) Justizminister am 1. September 1922 bei der Feier der Erneuerung der polnischen Rechtspflege ausdrückte, in die fremden Gesetzformeln polnischen Inhalt hineinzugießen ...“ und weiter: „Ist es nicht erwünscht, dass z.B. das deutsche Recht im ehemals preußischen Teilgebiet allmählich, ohne novelliert zu werden, durch die Gerichtspraxis einen ganz anderen Inhalt bekommt als das in Deutschland geltende“<sup>10</sup>. Die Äußerungen von Meyer legen die Frage nahe, ob es wirklich zu einer solchen Auseinanderentwicklung gekommen ist und worin die Ursachen etwa festzustellender Divergenzen bestanden haben könnten. Meyers Äußerung verweist, *ex post* betrachtet, auf ein sich gegenwärtig stellendes Problem: die heutige Diskussion über die Voraussetzungen einer einheitlichen Auslegung derselben Rechtsnormen in verschiedenen Staaten.

II. Der Nutzen einer Analyse der Anwendung von in einem fremden Staat erlassenen Rechtsnormen durch die Gerichte eines anderen souveränen Staates ist für den Bereich des Privatrechts schon des Öfteren betont worden. Eine solche Untersuchung kann, wie bereits durchgeführte Forschungen bzgl. ähnlicher Vorgänge in anderen Ländern zeigen, unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. Als solche Aspekte kommen vornehmlich in Betracht:

- Das Problem der Rezeptionsfähigkeit der Privatrechtsnormen<sup>11</sup>,
- die Bedeutung der Geltung der fremden Privatrechtsnormen für die gegenseitigen Beziehungen im Rahmen der nationalen Rechtstraditionen der Länder, in denen diese Normen entstanden sind und angewendet werden<sup>12</sup>,
- die gleichzeitige Geltung von Privatrechtsnormen aus unterschiedlichen Staaten im Rahmen eines Rechtssystems<sup>13</sup>.

Die Frage der Rezeptionsfähigkeit des Sachenrechts des BGB in Polen (o. erster Spiegelstrich) kommt als für die vorliegende Arbeit geeignete Perspektive nicht in Betracht. Ein solches Untersuchungsprofil könnte fruchtbar sein, wenn zwischen dem Land, in dem das betreffende Recht entstanden ist, und dem Land, das dieses Recht rezipiert hat, wesentliche Unterschiede der kulturellen und sozioökonomischen Struktur bestehen, wie dies beispielsweise bei der Rezeption des schweizerischen ZGB in der Türkei der Fall war<sup>14</sup>. Derart tiefgrei-

---

<sup>10</sup> Meyer, Polnische Rechtsprobleme, Zeitschrift für polnisches Recht 2 (1924), S. 91.

<sup>11</sup> Siehe z.B. Watson, The Evolution of Western Private Law, 2001, S. 14 ff.

<sup>12</sup> Siehe z.B. Schultze, in: Rheinisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte, 1998, S. 15 ff.

<sup>13</sup> Siehe z.B. Zimmermann, Roman Law, Contemporary Law, European Law, Oxford 2001, S. 127 ff.

<sup>14</sup> Vgl. Watson, a. a. O. (o. Fn. 11), S. 14 ff.